

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preis des Blattes
Der ems. Beilage ... 15 Btg.
Hefenpreis ... Btg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 272

Diez, Montag den 20. November 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. H.),

betreffend

Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — darunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 634) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Gruppe I. Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse:

- a) Natron- (Sulfat-), Zellstoff,
- b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen,
- c) aus reinem Sulfatzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
- d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn wie Textilit, Textilose, Garne mit Faserseide u. a., sofern die Vorräte 250 Kilogramm übersteigen;

Gruppe II. Arbeitsmaschinen:

- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
- b) Streifenschneidemaschinen für Spinnpapier,
- c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,

2. Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollaussland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldeschein unter „B“ besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr gesondert aufzuführen. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen. Die Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 926, erhältlich.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldescheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf der Vorderseite der zur Versendung von Meldescheinen benutzte Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldeschein der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., 20. November 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 20. November 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

la 1 17894.

Abt. II. Tgb. Nr. 15049. Coblenz, den 11. Nov. 1916.

Verordnung

betr. Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Frauenspersonen, welche gewerbs- oder gewohnheitsmäßig den außerehelichen Geschlechtsverkehr ausüben, obwohl sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie geschlechtskrank sind werden gemäß § 9 b des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft solche Personen, gegen die ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot eingeleitet ist und die sich weigern, sich einer Untersuchung durch einen Polizeiarzt oder einen sonstigen beamteten Arzt zu unterwerfen.

Im Falle der Verurteilung behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Heilweisung der Verurteilten an die Landespolizeibehörden zu erfolgen hat.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

b. Luckwald.
Generalleutnant.

L. 10 538

Coblenz, den 16. November 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Minister des Innern hat die Herren Regierungspräsidenten für die Dauer des Krieges ermächtigt, in Fällen dringenden Bedürfnisses fortan die Beschäftigung ausländischer, insbesondere russischer Polen auch in gewerblichen Kleinbetrieben und bei einzelnen Handwerksmeistern zuzulassen. Von dieser Ermächtigung soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn infolge Einziehung des Betriebesleiters oder unentbehrlicher Hilfskräfte zum Heeresdienst die Fortführung des Betriebes gefährdet erscheint und dieser entweder kriegswirtschaftlichen Zwecken dient oder die ausschließliche Nahrungsquelle für die Ehefrau (Witwe) oder die Familie des Betriebsinhabers bildet.

Ferner sind die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt worden, russisch-jüdische Leute, die bereits seit Kriegsbeginn frei im Inlande sich aufhalten oder die aus der militärischen Internierung entlassen werden, auch wenn sie nicht Facharbeiter sind, zur Beschäftigung in gewerblichen Betrieben jeder Art, in dringenden Fällen der vorstehend gedachten Art und bei besonderer Eignung selbst in Kleinbetrieben und bei einzelnen Handwerksmeistern zuzulassen.

Etwasige Anträge sind hier zu stellen.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Schön.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916.

Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

§ 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenarrestieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

§ 3.

Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster hierzu dient die Anlage.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5.

Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlaufenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6.

In die Haushaltungsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,

5. Familienstand.

6. Staatsangehörigkeit.

7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenenlagern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählpapieren die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Zwecke späterer Auszählungen nach Zahl, Umfang und Zusammenfassung deutlich unterschieden werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungszahlen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem kaiserlichen Statistischen Amte einzuforschen.

§ 9.

Für die Beschaffung und Verendung der Druckkosten und für die Aufstellung der statistischen Uebersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Beschlußung vorbehalten.

§ 10.

Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anderes bestimmen.

§ 11.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

I. 10352.

Die z. den 17. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck vorstehender Bundesratsbekanntmachung zur Kenntnis. Die Volkszählung dient wichtigen staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken. Auf ihre sorgfältige Durchführung ist daher besonderer Wert zu legen. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Für die Zählung, die gemeindeweise erfolgt, werden folgende Drucke verwendet:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefliste C,
- d) die Kreisliste D,

Diese Formulare nebst Durchführungsanweisung werden Ihnen in den nächsten Tagen in ausreichender Menge zu-
gehen. Einmaliger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzufordern.

Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsanschuß zu bilden, dessen Aufgabe es ist, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen und die Durchführung der Zählung zu überwachen. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird. Im Uebrigen verweise ich auf die Ausführungsanweisung, sowie auf die auf der Vorder- und Rückseite der Haushaltsliste A abgedruckten Anleitungen und Erläuterungen.

Ich hoffe, daß es auch diesmal gelingen wird, überall Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Hinsichtlich der auch diesmal wieder sehr erwünschten Beteiligung der Herren Lehrer der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen am Zählgeschäfte, hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch Erlaß vom 11. ds. Mts. bestimmt, daß an den Volks- und Mittelschulen, deren Lehrkräfte sich an der Volkszählung betätigen, sowie gegebenenfalls auch an den Höheren Schulen, der Unterricht am 1. Dezember nachmittags und am 2. Dezember ganz ausfällt. Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden. Bis bestimmt zum 8. Dezember ds. Js. ist mir das gesamte Volkszählungsmaterial ordnungsmäßig und sauber aufgestellt vorzulegen. Ich vertraue, daß sich die Zählung ohne jede Störungen in Ihren Gemeinden vollzieht und daß Sie es sich auch diesmal angelegen sein lassen, einwandfreies Zählmaterial zu liefern. In Zweifelsfällen ist sofort hier anzufragen.

Mit Rücksicht darauf, daß mir selbst nur kurze Frist zur Nachprüfung der Zählpapiere und Aufstellung der Preisliste gesetzt worden ist, sehe ich dem Eingang der Zählpapiere bestimmt bis zum 8. Dezember entgegen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön.

Nichtamtlicher Teil.

1. 98- und Volkswirtschaftliches.

Das Zehntel vom Schwein den Industriearbeitern.

Aus rheinischen Verwaltungskreisen schreibt man der Kölnischen Zeitung:

In den Städten herrscht Fettmangel. Und doch sind in Deutschland noch 17 Millionen Schweine gezählt. Mangel an marktsfähigen Tieren ist also nicht vorhanden. Eine andere Ursache muß der Knappheit zugrunde liegen! Die Schweinebesitzer auf dem Lande versorgen sich zunächst selbst reichlich und setzen zudem einen großen Teil der übrigen Schweine als Pensionschweine ab, wobei sie höhere Preise erzielen als sonst, da sie an die festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschweine nicht gebunden sind. Dadurch, daß der zahlkräftigeren Bevölkerung gestattet ist, Pensionschweine mästen zu lassen, die sie selbst nachher nur sechs Wochen im Stall haben müssen, ist mithin der Schlachtschweinemarkt fast verödet worden. Die Viehhandelsverbände sind nicht in der Lage, für die Städte genügend Schweine zu stellen. Im Interesse der städtischen Bevölkerung und besonders der Industriearbeiter liegt es, daß ohne Verzug eine Anordnung ergeht, wonach die Schweinebesitzer bei den Hauschlachtungen einen Teil vom Schwein an die Gemeinden abtreten müssen. Es wäre nicht unbillig, wenn ein Zehntel gefordert würde und außerdem ein angemessener Teil des Fettes je nach dem Schlachtgewicht, woraus Schmalz als Butterersatz für die Schwerarbeiter gewonnen werden könnte.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speiseöl.

In den letzten Tagen erschien in der deutschen Presse eine anscheinend vom „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen“ herausgegebene Notiz, in welcher scharfe Kritik an der Unzulänglichkeit der Verteilung geübt wurde. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß der Kriegsausschuß für Öle und Fette monatlich ein größeres Quantum Speiseöl zur Verfügung stellt. Die Verteilung erfolgt auf Grund eines von der Reichsstelle für Speisefette aufgestellten Verteilungsschlüssels, lediglich an Landes- und Kommunalbehörden und zwar zum Preise von 4,50 Mark für das Kilo.

Wenn von verschiedenen Seiten Klage darüber geführt worden ist, daß in den Delikatwarengeschäften und exorbitante Preise für Speiseöl verlangt worden seien, so kann es sich bei diesen Mengen lediglich um aus dem Jahre 1915 übernommene Vorräte handeln, die den Beschlagnahmeverfügungen nicht unterlagen und infolgedessen im freien Markt gehandelt werden können. Es kann sich hierbei jedoch nur um ganz geringe Mengen handeln. WTB.

Fett- und Eiweißbeschaffung aus Getreidekeimen.

Auf Veranlassung des Kriegs-Ausschusses für Öle und Fette hat der Präsident des Kriegs-Ernährungsamtes die allgemeine Durchführung der Getreide-Entkeimung angeordnet. Alle Mühlen sollen angehalten und verpflichtet werden, die Keime gesondert zu gewinnen und dem Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, abzuliefern.

Wie die praktische Durchführung gezeigt hat, ist diese Entkeimung sehr wohl möglich. Es können auf diese Weise große Mengen Fett gewonnen werden, welches früher für die menschliche Ernährung ganz verloren ging und auch bei der Fütterung nur unvollkommen ausgenutzt wurde. Außerdem werden aber auch eiweißhaltige Nährmittel- und Futtermittel auf diese Weise erzielt, wodurch gleichfalls ein erheblicher Vorteil für die Volksernährung entsteht.

Den Mühlen wird für die abgelieferten Keime eine hohe Vergütung gewährt; aber auch schon aus patriotischen Gründen ist zu erwarten, daß dieser neue Schritt zum siegreichen Durchhalten und zur Verbesserung der Volksernährung auch nach dem Kriege von allen Seiten gefördert wird.

Im Verlage von Rud. Bechtold u. Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen).

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen. — 68 S. 4°, geh. — Preis 30 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mit dem Nassauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Nottrauung, eine heitere Kriegsgeschichte von R. v. d. Eider. — Jungdeutsche dichterische Kriegsergüsse. — Bei Kriegsausbruch in Aegypten von Missionarin G. Roak. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brenning's Osterurlaub. — Jahresübersicht. — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Voss, Bad Ems.